

32.12.0013
Frau Solf

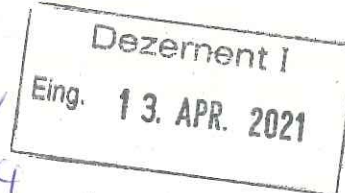


06.04.2021
3292

An die Bezirksvertretung Münster-West

über
Herrn Stadtrat Heuer

He 13/104



über
33.24

Geschwindigkeitsreduzierung für den Rüschausweg

- Anfrage lfd. Nr. AFW/0008/2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL der Bezirksvertretung Münster-West aus der Sitzung vom 11.02.2021

Die Anfrage bezieht sich auf zwei vorhergehende Anträge aus der Bezirksvertretung Münster-West (Antrag lfd. Nr. A-W/0029/2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und Antrag lfd. Nr. A-W/0048/2020 der SPD-Fraktion) sowie auf die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Verwaltung vom 10.11.2020.

Seitens der Verwaltung war mit Stellungnahme vom 10.11.2020 mitgeteilt und erläutert worden, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in dem gewünschten Abschnitt zwischen Hensenstraße und Laukamp unter den aktuell vorliegenden örtlichen Voraussetzungen rechtlich nicht zulässig ist. Unter anderem wurde erläutert, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht in Straßen mit einer Lichtsignalanlage (Ampel) angeordnet werden darf und der Anteil des Durchgangsverkehrs für eine solche Anordnung mit unter 30% von untergeordneter Rolle sein muss.

Durchgangsverkehr im Rüschausweg

In der vorliegenden Anfrage wird gefragt, ob der Verwaltung Zahlen in Bezug auf den Durchgangsverkehr in diesem Abschnitt des Rüschausweges vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, wird darum gebeten, zur Durchführbarkeit einer Ermittlung des Durchgangsverkehrs Stellung zu nehmen.

Der Verwaltung liegen keine Daten zum Anteil des Durchgangsverkehrs in diesem Abschnitt des Rüschausweges vor. Eine Erhebung des Durchgangsverkehrsanteiles ist in der Praxis aufwändig und erfolgt daher in der Regel nur, wenn im Anschluss eine hohe Wahrscheinlichkeit zu einer Umsetzung der zu überprüfenden Maßnahme besteht. Der hohe Aufwand liegt darin begründet, dass der Durchgangsverkehrsanteil durch einen Abgleich der Kfz-Kennzeichen von Fahrzeugen am Beginn und am Ende der zu prüfenden Strecke ermittelt wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs aufgrund der Lage der Straße im Straßennetz über dem maßgeblichen Anteil von 30% liegt. Die Durchführung der verhältnismäßig aufwändigen Erhebung erscheint nicht sinnvoll, solange nicht feststeht, ob die in dem Abschnitt vorhandene Lichtsignalanlage bestehen bleiben soll, also ob die Bereitschaft bestünde, die Lichtsignalanlage zurückzubauen, um eine Tempo-30-

Zone einzurichten. Wie bereits erläutert wurde, ist die Anordnung einer Tempo-30-Zone in einem Straßenabschnitt mit einer Lichtsignalanlage rechtlich nicht zulässig.

Reduzierung des Durchgangsverkehrs

In der Anfrage wird außerdem angeregt, die Reduzierung des Durchgangsverkehrsanteils durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen an den Einfahrtsbereichen zu diesem Abschnitt des Rüschausweges anzustreben. Daneben wird die Frage gestellt, ob durch die Anordnung einer Tempo-30-Zone die Verbindung an Attraktivität für den Durchgangsverkehr verlieren könnte.

Da die Straße ohne Einschränkungen dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmet ist, ist aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich, wie eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch Maßnahmen in den Eingangsbereichen erreicht werden könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Straße die Hauptanbindung für die anliegenden Wohngebiete darstellt und auch die dortigen Anwohnenden von etwaigen Einschränkungen betroffen wären.

Eine starke Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Einrichtung einer Tempo-30-Zone wäre nicht zu erwarten, da vor Ort bereits jetzt verhältnismäßig geringe Geschwindigkeiten gefahren werden (siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 10.11.2020) und im Falle der Einrichtung einer Tempo-30-Zone auch die Lichtsignalanlage zurückgebaut werden müsste.



Norbert Vechtel